



Vorlage Nr.: V0680/15

Datum:

Vorlage

Beratungsfolge

| | | | |
|--|--|------------------|-----------------------------|
| Dienstberatung des Oberbürgermeisters | | nicht öffentlich | zur Information |
| Ältestenrat | | nicht öffentlich | beratend |
| Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) | | nicht öffentlich | 1. Lesung (federführend) |
| Ausschuss für Wirtschaftsförderung | | nicht öffentlich | beratend |
| Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) | | nicht öffentlich | beratend (federführend) |
| Stadtrat | | öffentlich | beschließend |

Zuständig: GB Ordnung und Sicherheit

Gegenstand:

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2016

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2016.

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv: keine

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv: keine

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

a) Rechtsgrundlage

Das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG vom 1. Dezember 2010, SächsGVBl., S. 338, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012, SächsGVBl. S. 130) ermöglicht den Gemeinden gemäß § 8 Abs. 1, an jährlich bis zu vier Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass durch Rechtsverordnung zu gestatten.

Folgende Sonntage dürfen gemäß § 8 Abs. 3 SächsLadÖffG nicht freigegeben werden: der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag und der 24. Dezember, soweit er auf einen Sonntag fällt. Gleiches gilt für gesetzliche Feiertage nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, soweit sie auf einen Sonntag fallen.

Der Gesetzgeber hat außerdem eine Regelung zur Aufeinanderfolge von verkaufsoffenen Sonntagen getroffen, indem er die Freigabe auf höchstens zwei aufeinanderfolgende Sonntage begrenzt hat und die Öffnung an den zwei, diesen Sonntagen vorangehenden und nachfolgenden Sonntagen, für unzulässig erklärt.

Der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen (SächsVerfGH) hat in seinem Normenkontrollurteil vom 21. Juni 2012 die in Streit stehende Vorschrift des § 8 Abs. 1 S. 1 SächsLadÖffG als mit der Sächsischen Verfassung vereinbar angesehen.

b) Entscheidungsvorbereitung

Der Erlass der Verordnung steht im Ermessen der Stadt Dresden. Den Vorgaben des Sächsischen Obergerichtspräsidenten (Beschlüsse vom 1. November 2010, Az.: 3 B 291/10 und vom 9. November 2009, Az.: 3 B 455/09) sowie des Bundesverfassungsgerichts folgend (Urteil vom 1. Dezember 2009, Az.: 1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07, so auch bestätigt durch den SächsVerfGH, Urteil vom 21. Juni 2012, Az. Vf.-77-II-11) ist leitender Ermessenszweck der Entscheidung zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage der Gedanke der Förderung der regionalen Wirtschaft und des Tourismus und nicht in erster Linie das bloße wirtschaftliche Interesse des Handels bzw. alltägliche Erwerbsinteressen der Kundinnen und Kunden.

In Vorbereitung dieser Rechtsverordnung wurden daher Vertreterinnen und Vertreter folgender Institutionen angehört und im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu einer gemeinsamen Beratung eingeladen: Der City Management Dresden e. V., der Tourismusverband Dresden e. V., die Dresden Marketing GmbH, der Handelsverband Sachsen e. V., das Bistum Dresden-Meißen, die Evangelisch-Lutherische Kirche Dresden, die Gewerkschaft ver.di.

In einer gemeinsamen Stellungnahme von City Management Dresden e. V., Tourismusverband Dresden e. V., Handelsverband Sachsen e. V. und der Dresden Marketing GmbH (Anlage 2) wurden folgende Termine für mögliche verkaufsoffene Sonntage vorgeschlagen:

- (1) Sonntag, der 2. Oktober 2016 aus Anlass der Bundesländermeile zum Tag der Deutschen Einheit, Herbstmarkt sowie Familienfest am Goldenen Reiter
- (2) Sonntag, der 4. Dezember 2016 sowie
- (3) Sonntag, der 18. Dezember 2016 jeweils aus Anlass des 582. Dresdner Striezelmarktes – Weihnachtsstadt Dresden

Die vorgeschlagenen Anlässe wurden vonseiten der Stadtverwaltung einer Prüfung im Hinblick

auf die Erfüllung der rechtlichen Anforderungen unterzogen (s. unter Punkt c).

Folgende Stellungnahmen flossen ebenfalls in die Entscheidungsfindung ein:

Vertreter des Bistums Dresden-Meißen erklärten schriftlich, dass sie an ihrer bisherigen ablehnenden Position festhalten. Diese Aussage treffe grundsätzlich für jeden Sonntag zu. Sie sind der Ansicht, dass es einer Sonntagsöffnung zur Versorgung in einer Großstadt wie Dresden nicht bedarf. Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche äußerten sich – wie in den Vorjahren – im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme wie folgt: „Die Evangelische Kirche setzt sich für den weitestgehenden Erhalt des Sonntags als Feiertag und als Tag der Arbeitsruhe ein. Daher wird einer Ausweitung der Ladenöffnungszeiten auf den Sonntag grundsätzlich nicht zugestimmt.“

Bereits kurz nach Inkrafttreten des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes vom 1. Dezember 2010 wurde im Hinblick auf verkaufsoffene Sonntage im Advent in einem Gespräch zwischen Herrn Landesbischof Bohl und Vertretern des Vorstands des Sächsischen Städte- und Gemeindetages am 12. Januar 2011 zum Ausdruck gebracht, dass eine Sonntagsöffnung nur an maximal zwei nicht aufeinanderfolgenden Sonntagen im Advent durch die Evangelisch-Lutherische Landeskirche geduldet wird.

Die Gewerkschaft ver.di gab keine Stellungnahme ab und entsendete auch keine Vertreterin bzw. keinen Vertreter zum vorgenannten Termin. Die ablehnende Haltung der Gewerkschaft zur Sonntagsöffnung ist jedoch bekannt.

Diese Interessenlagen wurden im vorliegenden Verordnungsentwurf berücksichtigt.

c) Besonderer Anlass

Für die Freigabe verkaufsoffener Sonntage bedarf es eines besonderen Anlasses. Gemäß den erläuternden Hinweisen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) ist unter einem besonderen Anlass ein Grund oder ein Ereignis zu verstehen, als dessen Folge und in dessen Zusammenhang die Sonntagsöffnung ausnahmsweise zulässig ist. Der besondere Anlass muss im Hinblick auf die unsere Stadt kennzeichnende soziale und kulturelle Lebensweise und die Tourismusströme eine besondere Bedeutung haben. Darunter fallen nicht nur bedeutende Märkte oder Feste. Ebenso können Veranstaltungen mit Ausnahmecharakter, wie Jubiläen, Konzert- oder Sportveranstaltungen einen solchen besonderen Anlass im Sinne des Gesetzes darstellen. Wie zuletzt im Urteil des SächsVerfGH vom 21. Juni 2012 bestätigt, hat jede Gemeinde im Hinblick auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten zu prüfen und abzuwägen, welche Anlässe eine so herausgehobene Bedeutung erfüllen, dass sie eine flächendeckende und den gesamten Einzelhandel betreffende Ladenöffnung am Sonntag rechtfertigen.

Bei der Prüfung dieser Kriterien wurde aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt. Durch Beschluss des HessVG vom 29. Januar 2015, Az.: 8 B 140/15 wurde herausgestellt, dass der Anlass für sich genommen interessant genug sein muss, um auch ohne Sonntagsöffnung einen beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen. Das heißt, die Veranstaltung muss die Hauptsache sein, die Sonntagsöffnung lediglich der Nebeneffekt. In dem zu entscheidenden Fall wurde ein Besucherstrom in Höhe von rund 10 Prozent der Einwohnerzahl als ausreichend angesehen.

Daran gemessen bieten alle vorgeschlagenen Veranstaltungen einen hinreichenden Anlass für

eine Ausnahme von der Regel der Sonntagsruhe. Alle genannten Ereignisse sind aufgrund ihrer überregionalen und sogar internationalen Bedeutung geeignet, beträchtliche Besucherströme auszulösen:

(1) Zentrale Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit am 2. Oktober 2016

Seit der Wiedervereinigung werden die zentralen Bundesfeierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit jeweils in dem Bundesland ausgetragen, das den Vorsitz im Bundesrat innehat. Im Jahr 2016 ist dies der Freistaat Sachsen. Aus diesem Grunde wird zentraler Veranstaltungsort für den Festakt vom 1. bis 3. Oktober 2016 die Landeshauptstadt Dresden sein. Unter Federführung der Sächsischen Staatskanzlei erfolgen derzeit die Planungen für dieses Großereignis.

Allein aufgrund der Bedeutung dieses Feiertages – bei dem sich das wichtigste Ereignis der jüngeren deutschen Geschichte zum 26. Mal jährt – und der damit verbundenen Programmpunkte ist eine hohe Publikumswirksamkeit am Festwochenende gewährleistet.

Nach Einschätzung der Dresden Marketing GmbH werden 500 000 Besucherinnen und Besucher in der Stadt erwartet. Diese Besucherzahl erscheint vor dem Hintergrund der jeweiligen Besucherströme in den letzten Jahren zum zentralen Festakt sehr realistisch. So konnte Stuttgart im Jahr 2013 ebenso wie Hannover im Jahr 2014 als Veranstaltungsorte für die Feierlichkeiten (Einwohnerzahlen vergleichbar mit Dresden) jeweils 500 000 Besucherinnen und Besucher anlocken (Quelle: Archiv unter www.bundesregierung.de), Frankfurt am Main erwartet in diesem Jahr zum 25. Jahrestag der Feierlichkeiten sogar über eine Million Besucherinnen und Besucher (Quelle: faz.net). Die hohen Besucherzahlen der Vorjahre dürften ihren Grund sowohl in den Anwesenheiten zahlreicher Politprominenz als auch dem vielseitigen Programm aus Festreden und Präsentationen diverser Bundes- und Länderorgane sowie Musik und Unterhaltung haben, welche die Bundesfeierlichkeiten alljährlich zu einem bedeutsamen Bürgerfest werden lassen. So wird auch in Dresden traditionell eine Ländermeile stattfinden, in der sich die 16 Bundesländer vorstellen. Dabei wird die gesamte Innenstadt von Präsentationszelten belegt sein. Wie in den letzten Jahren werden die Bürgerinnen und Bürger auch die Möglichkeit haben, sich über die Arbeitsweise der Bundesministerien und aktuelle politische Vorhaben zu informieren. Dies stieß bereits in der Vergangenheit bei den anderen Austragungsorten auf großes Besucherinteresse.

Weitere Veranstaltungen, die bereits seit Jahren viele Besucherinnen und Besucher in die Stadt locken, sind zum einen das jährlich über einen mehrtägigen Zeitraum stattfindende Familienfest zum Tag der Deutschen Einheit am Goldenen Reiter entlang der Hauptstraße. Nach Angaben des Veranstalters wurden in den vergangenen Jahren bis zu 30 000 Besucherinnen und Besucher gezählt. Zum anderen findet bis zum 3. Oktober der traditionelle Herbstmarkt auf dem Altmarkt statt, dessen Bedeutung und Ausgestaltung in Anlage 2 ausführlich beschrieben ist.

Aus den genannten Gründen erweist sich dieses Festwochenende in Verbindung mit einem verkaufsoffenen Sonntag für Besucherinnen und Besucher der Stadt sowie Einheimische als besonders attraktiv. Aufgrund des zu erwartenden Besucheransturms dient eine Ladenöffnung auch der Versorgung und Bedarfsdeckung der Gäste am Festwochenende, die durch den nachfolgenden Feiertag nicht gewährleistet werden kann.

(2) 582. Dresdner Striezelmarkt – Weihnachtsstadt Dresden

In seiner Eigenschaft als einer der ältesten und meistbesuchtesten Weihnachtsmärkte Deutschlands und der damit verbundenen weltweiten Vermarktung Dresdens als „die Weihnachtsstadt“ durch die Dresden Marketing GmbH, stellt der Dresdner Striezelmarkt einen besonderen Anlass im Sinne des Gesetzes und damit einen hinreichenden Grund dar, dem Einzelhandel im gesamten Stadtgebiet die Sonntagsöffnung zu den vorgenannten Terminen zu gestatten.

Der Striezelmarkt trägt mit seiner internationalen Bekanntheit und seinem positiven Image entscheidend zur Förderung der Weihnachtstradition der Stadt Dresden bei. Der Markt strahlt durch sein Flair, sein abwechslungsreiches Programm und sein – auch internationales – Publikum auf alle anderen Märkte im Stadtgebiet aus und verbreitet weihnachtliche Stimmung in ganz Dresden. Er stellt mit seiner Tradition einen Besuchermagneten besonderer Güte dar.

Der Striezelmarkt fördert die Tourismus- und Erlebniskultur unserer Stadt und bildet als Leitmarkt den Grundstein für den weltweit beworbenen Charakter als Weihnachtsstadt. Er belebt das Zentrum der Dresdner Altstadt und stellt durch seine kreative Vielfalt in der Gestaltung der kulturellen Beiträge und kinderfreundlichen Mitmachangebote einen besonderen Höhepunkt dar. Der Besuch von Weihnachtsmärkten gehört zur typischen Freizeitgestaltung in der Adventszeit, sodass viele Gäste in dieser Zeit traditionell in unsere Stadt kommen.

Das enorme Besucheraufkommen in der Vorweihnachtszeit beweist diese herausragende Stellung: schätzungsweise 2,5 Millionen Besucherinnen und Besucher werden auf dem Striezelmarkt erwartet. Dabei kommen 57 Prozent der auswärtigen Gäste extra wegen des Striezelmarktes nach Dresden und bleiben nach Erhebungen der Dresden Marketing GmbH durchschnittlich zwei Tage, wobei das Wochenende bevorzugt wird.

Gerade an den genannten Sonntagen ziehen die Sonderveranstaltungen auf dem Striezelmarkt noch einmal besonders viele Gäste an. Besucherzahlen zum Stollenfest in Höhe von rund 150 000 zeigen dessen besondere Beliebtheit.

Analysen zur Ermittlung von Übernachtungszahlen aus den Vorjahren belegen, dass Dresden gerade im Advent von Touristen stark besucht wird. In den letzten Jahren hat sich die Zahl der Übernachtungen in der Adventszeit kontinuierlich erhöht. Die positive Entwicklung der Ankünfte und Übernachtungen im Dezember (s. Anlage 3) steht mit der gezielten Vermarktung des Striezelmarktes und der Weihnachtsstadt Dresden im Zusammenhang. Damit kann sich der Dezember – im Städtetourismus ein an sich buchungsschwacher Monat – mit den Topreisemonaten Mai/Juni vergleichen.

Der Striezelmarkt zusammen mit zahlreichen weiteren Weihnachtsveranstaltungen – auch außerhalb des Innenstadtkerns – ist geeignet, Auswirkungen auf das gesamte Stadtgebiet zu entfalten.

Sowohl für den Striezelmarkt als auch für die „Weihnachtsstadt“ finden internationale Werbekampagnen statt, die zu Anfragen aus aller Welt führen. Im Hinblick auf diese enorme Werbewirkung für die gesamte Region Dresden in Verbindung mit der Jahrhunderte alten Tradition und eben diesem hohen Besucheraufkommen wird eine Offenhaltung der Verkaufsstellen an zwei Sonntagen in der Adventszeit im gesamten Stadtgebiet während der Dauer des Striezelmarktes als sachlich gerechtfertigt angesehen.

d) Sachgerechte Ermessensausübung und Interessenabwägung

Die Entscheidung zur Aufnahme der vorliegenden Termine in den Verordnungsentwurf wurde erst nach Abwägung aller Interessen, die für und gegen die Freigabe sprechen, getroffen. Hierbei wurde insbesondere die bisher ergangene Rechtsprechung zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen berücksichtigt.

Die stadtweite Ladenöffnung an Sonntagen prägt wegen ihrer öffentlichen Wirkung den Charakter des Tages in besonderer Weise. Davon werden auch diejenigen betroffen, die weder arbeiten müssen noch einkaufen wollen, sondern vielmehr Ruhe und seelische Erhebung suchen.

Der Sonn- und Feiertagsschutz hat Verfassungsrang. In Abwägung der unterschiedlichen Interessen (Förderung der regionalen Wirtschaft und des Tourismus einerseits sowie Sonntagsruhe und Arbeitnehmerschutz andererseits) erscheinen diese mit den im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Terminen als in Einklang gebracht.

Insbesondere profitiert die Landeshauptstadt Dresden nachhaltig von der Bedeutung derartiger Ereignisse mit überregionaler bis hin zu internationaler Ausstrahlung. In Anbetracht der zahlreichen ausländischen Gäste, welche oftmals Sonntagsöffnungen aus ihren Heimatländern in weit größerem Umfang kennen, bietet sich für diese die Gelegenheit, den Besuch einer Kunst- und Kulturstadt mit von ihnen erwarteten Einkaufserlebnissen zu verbinden. Nach Erhebungen einer Studie im Auftrag der Dresden Marketing GmbH (Wertschöpfungsanalyse Tourismus/Dresdner Reisemarkt 2012, durchgeführt von NIT - Institut für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa GmbH) lässt jeder Gast im Durchschnitt 32 Prozent der Tagesausgaben für Einkäufe in der Stadt (Daten aus dem Jahr 2011). Damit profitiert der Einzelhandel am stärksten vom Tourismus (noch vor Hotellerie mit 25 Prozent sowie Gastronomie mit 18 Prozent der Tagesausgaben). Dies zeigt die Erwartungshaltung und das geänderte Freizeitverhalten der Gäste auf. Der Handel kann mit entsprechenden Angebotsstrategien auf differenzierte Kundenerwartungen reagieren. Derartige Ereignisse, gepaart mit der Möglichkeit zum Einkaufen, können damit zur Attraktivität des Standortes wirksam beitragen. Dadurch können optimale Rahmenbedingungen geschaffen werden, um den Tourismus als einen der bedeutendsten Wirtschaftsfaktoren zu stärken.

Der Ausnahmecharakter von Sonntagsöffnungen bleibt gewahrt, sodass für den Großteil des Jahres neben der Ausübung der Religionsfreiheit auch die Arbeitsruhe gewährleistet ist.

Damit wird eine wesentliche Grundlage für das soziale Zusammenleben der Menschen und damit die Möglichkeit der Wahrnehmung anderer Grundrechte – wie etwa der Schutz von Ehe und Familie sowie die Erholung und Erhaltung der Gesundheit – für den überwiegenden Teil des Jahres erhalten. Die gesetzlichen Möglichkeiten von vier verkaufsoffenen Sonntagen wurden zudem nicht ausgeschöpft.

Außerdem ist die Öffnungsmöglichkeit der Geschäfte auf 12 bis 18 Uhr begrenzt und liegt demnach außerhalb der Zeiten der Hauptgottesdienste. Damit werden Störungen derselben vermieden. Zudem wird den Beschäftigten des Einzelhandels die Möglichkeit eingeräumt, an den Hauptgottesdiensten in den Kirchen teilzunehmen.

Zur Gewährleistung des Arbeitnehmerschutzes bei Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen sind die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes einzuhalten. Hinsichtlich der beiden verkaufsoffenen Adventssonntage ist unter Beachtung der o. g. Rechtsprechung sowie der gesetzlichen Vorgaben

zwischen beiden Sonntagen ein Ruhesonntag vorgesehen, um eine Blocklösung zu vermeiden und dem verfassungsrechtlichen Mindestschutz von Sonn- und Feiertagen zu genügen.

Unter Berücksichtigung des Ausnahmecharakters der sonntäglichen Ladenöffnung beruht der Vorschlag der zwei verkaufsoffenen Adventssonntage auf folgenden besonderen Erwägungen:

Die Stadt Dresden fungiert als Tor zur Erzgebirgsregion, sodass die Möglichkeit zur Öffnung der Geschäfte aus Anlass des Striezelmarktes an beiden Adventssonntagen zu einer nutzbringenden Verbindung mit den hier typischen Weihnachtsbräuchen und -traditionen führt. Weihnachten gilt heute nicht nur bei den Christinnen und Christen als das bedeutendste Fest im Jahr. Das Einkaufen von Geschenken im Vorfeld des Weihnachtsfestes, welches hierzulande neben dem religiösen Hintergrund vor allem als Fest des Schenkens und Beschenktwerdens begangen wird, dient der Verwirklichung von Freizeitwünschen und geht insofern über das reine Erwerbsinteresse hinaus. In der Bevölkerung besteht ein vielschichtiges Spektrum an Erwartungen und Bedürfnissen. Alte als auch gegenwärtige Bräuche gehen ineinander über. Die Weihnachtszeit wird heute von der Pflege christlicher Traditionen, z. B. durch den Besuch von Kirchen, aber auch vom Freizeit- und Unterhaltungserlebnis beim Einkaufsbummel durch die Kaufhäuser geprägt.

Für die Touristinnen und Touristen trägt eine Sonntagsöffnung in erheblichem Maße zur Steigerung der Aufenthaltsqualität bei, da sich die Besucherströme an den Adventssonntagen auf das gesamte Stadtgebiet verteilen. Die beiden verkaufsoffenen Sonntage können daher dazu beitragen, dass sich der positive Entwicklungstrend der letzten Jahre auch weiterhin fortsetzt.

Im Handelsangebot der Läden, wie auch der Märkte, spiegelt sich – anders als im Angebot anderer deutscher Städte – die Nähe zum Erzgebirge mit der dort verankerten Tradition erzgebirgischer Volkskunst wider. Daneben können die Gäste auch die traditionelle Dresdner Stollenbäckerei, Lausitzer Blaudruck oder sonstige Produkte aus der Region erleben und erwerben.

Von einem entsprechenden Handelsangebot an Sonntagen würden durch die erhöhte Anziehungskraft für Besucherinnen und Besucher somit nicht nur die Weihnachtsmärkte, sondern auch die Tourismuswirtschaft, Museen und andere Kultureinrichtungen insgesamt profitieren. Für die regionale Wirtschaft bedeutet die Steigerung der Besucherzahlen eine Umsatzerhöhung und nicht nur -verlagerung.

Letztlich trägt dies auf der einen Seite zu einem Vorweihnachtserlebnis für die gesamte Familie, andererseits zu einer Zentralisierung und Urbanisierung der Städte und damit zu einer Förderung der regionalen Wirtschaft und des Tourismus, die allesamt von erhöhten Besucherzahlen profitieren – und somit zur Förderung des Gemeinwohls – bei.

Zwischen beiden verkaufsoffenen Sonntagen liegt ein Ruhesonntag. Die Öffnung der Geschäfte an diesen beiden Adventssonntagen aus o. g. Anlass stellt daher eine zulässige Ausnahme vom verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage sowie eine tragbare Belastung für das in der Adventszeit besonders geforderte Verkaufspersonal dar. Die einschlägigen Arbeitnehmerschutzvorschriften sind hierbei durch die Arbeitgeberseite einzuhalten.

e) Ermessensausübung hinsichtlich einer Beschränkung nach § 8 Abs. 1 S. 4 SächsLadÖffG

Nach ausführlicher Prüfung sind alle genannten verkaufsoffenen Sonntage gemäß § 8 Abs. 1 S. 4 SächsLadÖffG weder auf bestimmte Ortsteile noch auf bestimmte Handelszweige zu beschrän-

ken. Eine solche Beschränkung ist in das Ermessen des Entscheidungsträgers gestellt. Es ist demnach zu prüfen, ob eine räumliche und/oder inhaltliche Beschränkung auf einzelne Handelszweige geboten erscheint. Als „Normalfall“ im Sinne der Vorschrift wird jedoch die nicht eingeschränkte Sonntagsöffnung angesehen. Dies erschließt sich aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift, die ohnehin nur eine flächendeckende Sonntagsöffnung gestattet, wenn ein Anlass von angemessener Bedeutung für eine Stadt entsprechender Größe insgesamt gegeben ist – eben gerade im Gegensatz zu Veranstaltungen mit nur regionaler Auswirkung gemäß § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG (siehe dazu Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem *regionalen* Anlass im Jahr 2016). Ausgehend davon erscheint weder eine räumliche noch eine inhaltliche Eingrenzung hier mit dem Sinn und Zweck der Sonntagsöffnung vereinbar.

Allein aufgrund der deutschlandweiten bzw. sogar international Beachtung findenden Bedeutung der in Dresden stattfindenden zentralen Feierlichkeiten zum Tag der deutschen Einheit erscheint dieser Anlass für sich genommen interessant genug, um beträchtliche Besucherströme auszulösen. Bei der geplanten Anzahl von 500 000 Besucherinnen und Besuchern ist auch ohne Weiteres mit touristischen Strömen im gesamten Stadtgebiet zu rechnen, da wegen der Überregionalität nicht nur die Hotels im gesamten Stadtgebiet überproportional ausgelastet sein dürften, sondern auch die in der umliegenden Region. Damit sind die mit dem Großereignis einhergehenden Besuchsströme derart vielfältig, dass eine konkrete Aufschlüsselung für jeden Stadtteil bei einer Stadt wie Dresden nicht möglich ist. Zumindest lassen sich im Vorfeld keine Stadtteile identifizieren, die von der Ausstrahlungswirkung dieses Ereignisses offenbar nicht betroffen sind.

Ähnlich verhält es sich mit den Besucherströmen an den beiden Adventssonntagen. Auch hier verteilen sich die Besucherströme über das gesamte Stadtgebiet. Dazu tragen nicht nur die insgesamt elf Weihnachtsmärkte in der Dresdner Altstadt und Neustadt bei, sondern auch weitere regionale Märkte und kulturelle Veranstaltungen, die außerhalb des eigentlichen Innenstadtkerns stattfinden und die in ihrer Gesamtheit für die Bezeichnung „Weihnachtsstadt“ stehen. Stadtteile, die von dieser Ausstrahlungswirkung nicht betroffen sind, lassen sich nicht offensichtlich identifizieren. Auch diese Veranstaltungen in anderen Stadtteilen werden von Besucherinnen und Besuchern des Striezelmarktes frequentiert. Der Striezelmarkt als bekanntester Weihnachtsmarkt bietet Urlaubsreisenden einen Anlass für einen Besuch Dresdens, aber schränkt deren Besuch – insbesondere bei einem mehrtägigen Aufenthalt – nicht auf die Innenstadt ein. Eine Begrenzung auf bestimmte Straßenzüge oder den Ortsamtsbereich Dresden-Altstadt ist damit weder möglich noch sinnvoll. Um die Wirtschaft nicht allein in der Innenstadt, sondern auch in anderen Stadtteilen zu fördern und weil zahlreiche Gäste ohnehin in anderen Stadtteilen als Dresden-Altstadt übernachten, erscheint die Erstreckung der Verordnung auf das gesamte Stadtgebiet geboten.

Eine Eingrenzung der Freigabeentscheidung auf bestimmte Handelszweige erscheint aus Gründen der Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden, einerseits der örtlichen Verkaufsstellen mit den Veranstaltungsbeschickern, zugleich aber auch der örtlichen Händlerinnen und Händler untereinander, deren Angebot nicht bereits zum Inhalt der vorgenannten Veranstaltungen gehört, nicht als zweckmäßig (siehe im Ergebnis auch Hessischer VGH, Beschluss vom 29. Januar 2015, Az.: 8 B 140/15). Insbesondere ist auch nicht abwegig, dass sich der Bedarf der Besucherinnen und Besucher Dresdens auch auf andere, als auf die auf den Weihnachtsmärkten angebotenen Produktgruppen bezieht. Eine angemessene und begründbare Grenzziehung auf bestimmte Handelszweige ist daher nicht erkennbar.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2016

Anlage 2 – gemeinsame Stellungnahme von City Management Dresden e. V., Tourismusverband Dresden e. V., Handelsverband Sachsen e. V. und Dresden Marketing GmbH – nicht öffentlich

Anlage 3 – Tabelle: „Übernachtungszahlen in Dresden im Dezember in den Jahren 2001 bis 2014“

Dirk Hilbert